

## **Verordnung des Landesverwaltungsamtes**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Wethau in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

- (1) Das Überschwemmungsgebiet Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Naumburg und der Verbandsgemeinde Wethautal.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ <sub>100</sub> )
Lageplan Blatt 1 bis 5	Maßstab 1: 5.000	(HQ <sub>100</sub> ).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Naumburg und der Verbandsgemeinde Wethautal vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Stadt Naumburg, Markt 1, 06618 Naumburg
3. Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld.

#### **§ 2**

##### **Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen**

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Wethau nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.
- (4) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Wethau allgemein zugelassen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten,**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes